

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
-----	-------	----------	----------	--------------------

**I. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben:**

1.	Schreiben vom 02.02.2023	Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
2.	Schreiben vom 20.02.2023	Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart	Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich des Gewerbegebiets Himmelweiler III in Dornstadt haben wir keine zusätzlichen Punkte vorzubringen. Die Stellungnahme zum Bauleitplanungsverfahren Himmelweiler III (siehe Anhang) vom 23.08.2022 in Bezug auf die im markierten Gebiet dieses Flächennutzungsplans verlaufende 110kV-Trasse von uns ist weiterhin gültig und zu beachten.  Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.  Stellungnahme vom 23.08.2022  ... <i>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: ...</i>	Im Geltungsbereich der FNP-Änderung verlaufen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH. Es besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung zur überörtlichen Stromversorgung. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.  Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 23.08.2023 zum Bebauungsplanverfahren werden auf Ebene des dortigen Bauleitplanverfahrens behandelt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind gemäß Stellungnahme textliche Erläuterungen und Hinweise aufzunehmen.
3.	Schreiben vom 27.02.2023	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine  <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan</b>	Kenntnisnahme. Es bestehen keine rechtlichen Vorgaben oder beabsichtigte Planungen.

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de">http://maps.lgrb-bw.de</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Himmelweiler III" hat das LGRB mit Schreiben vom 05.09.2022 (Az. 2511 /I 22-03665) zum Planungsbereich eine weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Koh-</p>	<p>zu Hinweise:</p> <p>Es erfolgen Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p> <p>Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 23.08.2023 zum Bebauungsplanverfahren werden auf Ebene des dortigen Bauleitplanverfahrens behandelt.</p> <p>Es erfolgen Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>lenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Es erfolgen Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Es erfolgen Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p>
4.	Schreiben von 01.03.2023	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm	Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Keine Anregungen oder Einwände.
5.	Schreiben vom 02.03.2023	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Postfach 28 20 89070 Ulm	<p><b>1 Anregungen</b> 1.1 Keine Anregungen.</p> <p><b>2 Hinweise</b> <b>2.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b> Brandschutz 2.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.  2.1 .2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Einwände.</p> <p>Umsetzungsbezogene Hinweise, die auf nachfolgenden Bauleit- und Planungsebenen zu behandeln sind. Es erfolgen hierzu Hinweise im Erläuterungstext zum FNP.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>2.1 .3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Laufflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>2.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>2.1.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>2.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>2.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2.1.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p><b>2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b> 2.2.1 Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Himmelweiler III". geschaffen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB). Es bestehen keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><b>2.3 Landwirtschaft</b> 2.3.1 Nach der Flurbilanz (2011) des Ministeriums für Ländlichen Raum</p>	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Die Planung ist als Gebietsarrondierung des</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) wird die beanspruchte Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe I zugeordnet. Aufgrund der hohen Bedeutung für die Landwirtschaft, ist das Ackerland nach den Empfehlungen des <b>MLR</b> zu erhalten. Im Gebiet des Verwaltungsverbandes Dornstadt weist nur ca. 1 % der landwirtschaftlichen Fläche diese sehr gute Bodenqualität (FlstNr. 666/17, durchschnittliche Ackerzahl 61 Punkte) auf.</p> <p><b>2.4 Forst, Naturschutz</b> Naturschutz 2.4.1 Es ist keine abschließende Stellungnahme möglich, da der Umweltbericht noch nicht vorliegt.</p>	<p>bestehenden Gewerbegebiets konzipiert. Dabei soll eine flächeneffiziente Erschließungsstruktur aus dem Bestand vorgesehen werden. Diese gemeindeentwicklungs- und städtebaulichen Ziele sind an anderer Stelle weniger gut zu verfolgen und werden trotz Eingriff in Flächen sehr guter Bodengüte der Planung vorangestellt.</p> <p>Zum Planentwurf wird der Umweltbericht erstellt und den Unterlagen beigelegt.</p>
6.	Schreiben vom 03.03.2023	IHK Ulm Postfach 24 60 89014 Ulm	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Entwurf des Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Himmelweiler, um dem in Dornstadt ansässigen Unternehmen die dringend notwendige Expansion zu ermöglichen.</p> <p>Der neue Standort im Gewerbegebiet Himmelweiler ist für den Betrieb optimal. Zum einen kann die Entfernung zum in Dornstadt minimiert werden und zum anderen bietet die unmittelbare Lage an der Autobahn A 8 sowie der Bundesstraße B 10 eine ideale Verkehrsanbindung. Durch das Neubauvorhaben können zudem betriebliche Prozesse und Betriebsabläufe gebündelt und optimiert werden. Damit kann sich das Unternehmen für die weitere und zukünftige Entwicklung ideal aufstellen. Der Unternehmenssitz in Dornstadt wird mit dem Vorhaben weiter gestärkt und für die Zukunft gesichert.</p> <p>Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist die Weiterentwicklung des Ver-</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.</p>

Nr.	Datum	Behörden	Anregung	Abwägungsvorschlag
			dichtungsraums Ulm durch die Bereitstellung gewerblicher Flächen, gerade für bereits ansässige Betriebe, ein wichtiges Ziel. Damit wird der Wirtschaftsraum als Arbeitsplatz- und Versorgungszentrum weiter gestärkt. Die zu schaffenden Voraussetzungen für die Gewerbegebietserweiterung "Himmelweiler" finden daher unsere volle Unterstützung.	

**II. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen**

aufgestellt:  
Stuttgart, den 28.03.2023,  
letztmalig geändert: 15.09.2023  
Wick+Partner